

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Aalen sowie für die Büchereien in den Stadtbezirken vom 19. Mai 2011 mit Änderungen vom 16. Juni 2016 und 12. Oktober 2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 16. Mai 2024 die folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 4 Benutzungsordnung (Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung)

erhält die Überschrift:

Ausleihe, Rückgabe, Verlängerung, Vormerkung, Reservierung

§ 4 (2) erhält den Wortlaut:

(2) Die Leihfrist eines Mediums kann auf Wunsch um 4 Wochen verlängert werden, sofern das Medium nicht vorgemerkt ist. Es sind bis zu 3 Verlängerungen möglich. Bei Medien mit verkürzter Leihfrist ist 1 Verlängerung um die verkürzte Leihdauer möglich. Über weitere Verlängerungen im Einzelfall entscheidet auf Antrag die Bibliotheksleitung. Eine Verlängerung kann persönlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder online im Bibliothekskonto erfolgen. Die Überziehung der Leihfrist ist gebührenpflichtig (siehe Gebührenordnung).

§ 4 (4) erhält den Wortlaut:

(4) Nicht verfügbare Medien können vorgemerkt, verfügbare Medien zur Abholung reserviert werden. Für Vormerkungen und Reservierungen wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung).

§ 7 Benutzungsordnung (Gebühren)

§ 7 (3) erhält den Wortlaut:

(3) Die Präsenznutzung von Medien ist kostenlos.

§ 7 (4) erhält den Wortlaut:

(4) Die Gebühren ergeben sich ebenso wie die sonstigen Entgelte, wie Versäumnisgebühr, Verlust des Benutzerausweises, Mediienersatz, Reparatur,

Reinigung, Vormerkungen, Reservierungen und Leihverkehr aus der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügten Gebührenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 (6) erhält den Wortlaut:

(6) Die Nutzung von E-Medien-Angeboten und Datenbanken ist für Erwachsene kostenpflichtig und setzt einen gültigen Benutzerausweis mit Jahres- oder Halbjahresgebühr voraus, es sei denn, ein Nutzer ist als Inhaber der Spionkarte der Stadt Aalen von Ausleihgebühren befreit.

§ 9 Benutzungsordnung (Internetzugänge)

§ 9 (1) erhält den Wortlaut:

(1) Die Stadtbibliothek stellt ihren Benutzern Internetzugänge zur Verfügung. Sie ist jedoch nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden.

II.

§ 1 Gebührenordnung (Jahresgebühr, Einzelgebühr)

§ 1 (3) erhält den Wortlaut:

(3) Inhaber der Spionkarte der Stadt Aalen sind gegen Vorlage von der Ausleihgebühr befreit.

§ 5 Gebührenordnung (Vormerkungen)

erhält die Überschrift:

Vormerkungen und Reservierungen

und den Wortlaut:

Eine Vormerkung oder Reservierung kostet € 1,-.

§ 7 Gebührenordnung (Internet-, Drucker- und Kopiererernutzung)

erhält die Überschrift

Drucker- und Kopiererernutzung

und den Wortlaut:

Für Kopien oder Ausdrücke im Format DIN A4 sind € 0,10 (schwarz-weiß) bzw. € 0,40 (farbig), im Format DIN A3 € 0,20 (schwarz-weiß) bzw. € 0,80 (farbig) je Seite zu entrichten.

Diese Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Aalen in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 16. Mai 2024

Bürgermeisteramt

Frederick Brütting

Oberbürgermeister

signiert am: 29.05.2024, 13:34:32 Uhr
von: Luisa Schneider